ÖVE-E 31/1957

Entwurf

österreichischer Vorschriften über

Errichtung und Betrieb von Elektrozäunen

DK.621.3.004.2(436)

Im Verlage des
Elektrotechnischen Vereines Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9

Herausgegeben am 1. Mai 1957

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright by Elektrotechnischer Verein Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9

Copyright ÖVE

Copyright OVE

Allgemeines

§ 1

Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1957 in Kraft. Sie sind auch bei wesentlichen Abänderungen und Erweiterungen bereits bestehender Anlagen, die nach dem 1. Juli 1957 durchgeführt werden, anzuwenden.

§ 2

Diese Vorschriften gelten für Elektrozäune, deren spannungführende Teile der Berührung zugänglich sind.

Geräte mit Netzanschluß für den Betrieb dieser Zäune müssen ÖVE-V 60/1956 „Elektrozaungeräte für Netzanschluß", Geräte mit Batteriebetrieb müssen ÖVE-V 61/1956 „Elektrozaungeräte für Batterieanschluß" entsprechen.

Begriffe

§ 3

3.1 Ein Elektrozaun ist eine Schranke für Tiere und besteht aus einem oder mehreren metallischen Zaundrähten, die durch ein Elektrozaungerät nach ÖVE-V 60/1956 oder ÖVE-V 61/1956 unter Spannungsimpulse gesetzt werden, jedoch so, daß Menschen und Tiere in der Lage sind, sich vom Zaun frei zu machen.

3.2 Die Zaunzuleitung ist die Verbindung zwischen den zaunseitigen Anschlußklemmen des Elektrozaungerätes und dem Elektrozaun sowie die Verbindung zwischen Zäunen.

3.3 Der Netzstromkreis umfaßt alle leitenden Teile, die mit dem Netz leitend verbunden sind.

3.4 Der Zaunstromkreis umfaßt alle leitenden Teile, die mit dem Zaun leitend verbunden sind.

Bestimmungen

§ 4. Elektrozaun

4.1 Leitend verbundene Elektrozäune dürfen nur von einem Gerät gespeist werden.

Bei gegenseitiger Annäherung von Elektrozäunen, die nicht von ein- und demselben Gerät unter Spannung gesetzt werden, sind Maßnahmen zu treffen, die ein gleichzeitiges Berühren der verschiedenen Zäune durch Mensch oder Tier verhindern.

Copyright ÖVE